

Vergaberichtlinien von Mitteln des Fördervereins der Alice-Salomon-Schule Hannover e.V.

1. Vorbemerkungen

Um für die Vereinsmitglieder, Schüler und Kollegen Orientierungssicherheit bei der Vergabe von Mitteln des Vereins zu ermöglichen, legt die Mitgliederversammlung die folgenden Vergaberichtlinien fest.

2. Vergabebetrag

Der Vergabebetrag errechnet sich

2.1 aus dem Gewinn des Fotokopierbetriebes, abzüglich einer Rücklage der laufenden Zahlungsverpflichtungen sowie

2.2 aus Spenden und Bußgeldern.

3. Schüler-Hilfs-Fond

3.1 Zur Unterstützung bedürftiger Schülerinnen/Schüler der Alice-Salomon-Schule, deren Ausbildung bzw. Ausbildungsabschluss durch wirtschaftliche und/oder besondere soziale Verhältnisse erheblich gefährdet ist, wird ein Schüler-Hilfs-Fond (SHF) eingerichtet.

3.2 Die Mittel dieses Fonds werden ausschließlich diesem Fond-Zweck zugeführt.

4. Vergaberichtlinien

4.1 Maximal 40% der Mittel des Fördervereins dürfen für die Beschaffung mittel- und langlebiger Investitionsgüter (ab 400,- € Gesamtwert) verwendet werden, wenn der Schulträger Anträge der Schule abschlägig bescheidet oder die Entscheidung auf unbefristete Jahre zurückstellt.

Maximal 15% der Mittel des Fördervereins dürfen für die Unterstützung besonderer schulischer Veranstaltungen verwendet werden, wenn im Schuletat ausreichende Mittel nicht zur Verfügung stehen oder für den besonderen Zweck nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Eine Schülerzeitung kann in Form des kostenlosen Drucks dieser Zeitung bis zu viermal im Jahr bei einer Gesamtseitenzahl von 1200 Seiten pro Ausgabe subventioniert werden.

4.2 Vergabebedingungen aus Mitteln des Schüler-Hilfs-Fonds:

Der Antrag auf Unterstützung ist an den Vorstand des Fördervereins zu richten und zu begründen. Der Vorstand kann Belege bzw. Nachweise anfordern, um zu prüfen, ob ggf. andere sozialrechtliche Fördermöglichkeiten bestehen (BAFöG, AfG, etc.).

Beim Antrag einer Schülerin/eines Schülers auf Förderung soll ein Lehrer ihres/seines Vertrauens Stellung nehmen, ob der Antrag sachgerecht ist. Ein Rechtsanspruch der Schülerin/des Schülers besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

5. Verwendung des Verfügungs-Restbetrages

Der errechnete Restbetrag per 31.12. des jeweiligen Jahres wird dem Schüler-Hilfs-Fond zugeführt.

6. Entscheidung über die Vergabe von Mitteln

In der Regel soll der gesamte Vorstand über die Mittelvergabe entscheiden, bei besonderer Eilbedürftigkeit (z.B. Studienfahrten) können mind. zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam entscheiden.

Bei langlebigen Investitionsgütern im Gesamtwert von über 2500,- € entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Hannover, 26. Februar 1992

Beschlossen und in Kraft gesetzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 03.04.2008.